

# Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich

(AEFV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 08.04.2009

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 14c<sup>bis</sup>*      Preis der Dienste

<sup>1</sup> Die Registerbetreiberin setzt die Preise für ihre Dienste auf Grund der entstandenen Kosten und der Notwendigkeit fest, einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Nur die Kosten einer effizient arbeitenden Dienstleistungserbringerin werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Registerbetreiberin überprüft mindestens alle 18 Monate, ob der Preis ihrer Dienste diesen Berechnungskriterien entspricht. Sie teilt das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Bundesamt mit.

<sup>3</sup> Erweisen sich die Preise für einen oder mehrere Zeiträume als zu hoch, wird der kumulierte Einnahmenüberschuss der Registerbetreiberin während der restlichen Delegationsdauer zur Senkung der Preise ihres Dienstangebots oder zur Finanzierung von Aufgaben oder Projekten im öffentlichen Interesse im direkten Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft eingesetzt.

<sup>4</sup> Bei jeder Überprüfung der Preise gemäss Absatz 2 legt das Bundesamt den Anteil des kumulierten Einnahmenüberschusses fest, der für Aufgaben oder Projekte im öffentlichen Interesse, für die Planung deren Finanzierung und für das Verfahren zu deren Auswahl verwendet werden kann. Es bezeichnet die Aufgaben oder Projekte, die finanziert werden.

<sup>5</sup> Verbleibt am Ende der Delegationsdauer ein kumulierter Einnahmenüberschuss, wird er dem Bundesamt innerhalb eines Monats vollständig überwiesen. Die Mittel werden für Aufgaben oder Projekte im öffentlichen Interesse im direkten Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft verwendet. Das Bundesamt entscheidet über die Planung ihrer Finanzierung und das Verfahren zur Auswahl der Aufgaben oder Projekte. Es bezeichnet die Aufgaben oder Projekte, die finanziert werden.

<sup>1</sup>    SR 784.104

*Art. 14f Abs. 3*

<sup>3</sup> Artikel 4 Absätze 2, 3 Buchstaben a, a<sup>bis</sup> und c und 4 sowie die Artikel 5, 7 Absatz 2, 8, 9 und 11 Absatz 1 Buchstabe c und 3 gelten nicht für die Verwaltung und Zuteilung von Domain-Namen. Die Verwendung untergeordneter Adressierungselemente durch die Inhaberin im Sinne von Artikel 6 ist von der Bewilligung durch die Registerbetreiberin ausgenommen.

*Art. 14f<sup>bis</sup>*      Widerruf und Blockierung bei Missbrauchsverdacht

<sup>1</sup> Die Registerbetreiberin kann die Zuteilung eines Domain-Namens widerrufen, wenn:

- a. der begründete Verdacht besteht, dass dieser Domain-Name nur benutzt wird, um:
  1. mit unrechtmässigen Methoden an schützenswerte Daten zu gelangen, oder
  2. schädliche Software zu verbreiten; und
- b. der Verdacht sich auf den Antrag einer in der Bekämpfung der Cyberkriminalität vom Bundesamt anerkannten Stelle stützt.

<sup>2</sup> Sie kann die Benutzung eines Domain-Namens für höchstens fünf Werktage blockieren, wenn die Bedingungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind, aber der Antrag einer Stelle gemäss Absatz 1 Buchstabe b fehlt.

<sup>3</sup> Sie teilt dem Inhaber oder der Inhaberin die Blockierung und den Widerruf umgehend elektronisch mit.

<sup>4</sup> Mit dem Widerruf endet die Zuteilung des Domain-Namens an den Inhaber oder die Inhaberin. Dieser Domain-Name ist 30 Tage nach dem Widerruf zur erneuten Zuteilung frei. Die Registerbetreiberin muss auf Begehren des betroffenen Inhabers oder der betroffenen Inhaberin innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Blockierung oder dem Widerruf des Domain-Namens eine Verfügung erlassen.

<sup>5</sup> Die Registerbetreiberin dokumentiert die Widerrufe und Blockierungen und erstattet dem Bundesamt vierteljährlich Bericht darüber. Sie kann auch den anerkannten Stellen gemäss Absatz 1 Buchstabe b über die Widerrufe und Blockierungen Auskunft geben.

*Art. 24c Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer zugeteilten Einzelnummer hat sicherzustellen, dass bei Betrieb und Nutzung der Nummer das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen dieser Verordnung, die Vorschriften des Bundesamtes und die Bestimmungen der Zuteilungsverfügung, eingehalten wird.

*Art. 25 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann für einen der in den Artikeln 28–32 aufgeführten Dienste eine Kurznummer zuteilen, wenn der entsprechende Dienst jederzeit in der gesamten Schweiz und in den drei Amtssprachen zur Verfügung steht.

*Art. 29*

Das Bundesamt kann der Gesuchstellerin eine Kurznummer zuteilen, wenn diese Dienstleistungen von allgemeinem Nutzen in den Bereichen Rettungsdienste oder Pannendienste anbieten will, die das unverzügliche Eingreifen von Fachleuten vor Ort erfordern.

*Art. 30 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann der Gesuchstellerin eine Kurznummer zuteilen, wenn diese Informationsdienste für die öffentliche Sicherheit anbieten will, die die Anrufenden bei konkreten Gefahrensituationen informieren oder beraten.

*Art. 31a Abs. 2 und 3*

*Aufgehoben*

*Art. 31b Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Verbindungen zu Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste von sozialem Wert müssen für die Anrufenden kostenlos sein.

*Art. 32* Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität

<sup>1</sup> Der Zugang zum Verzeichnis und zum Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung vom 9. März 2007<sup>2</sup> über Fernmeldedienste muss über die Kurznummer 1145 sichergestellt sein.

<sup>2</sup> Für die Zuteilung und die Verwaltung der Kurznummer 1145 wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

*Art. 47 Abs. 1*

<sup>1</sup> Auf Antrag teilt das Bundesamt einer Anbieterin von Fernmeldediensten einen Mobile Network Code nach der ITU-T-Empfehlung E.212<sup>3</sup> zu, sofern die Anbieterin:

- a. über eine Funkkonzession für GSM/UMTS oder für eine vergleichbare Mobilfunktechnik verfügt;
- b. mit einer Inhaberin einer Funkkonzession nach Buchstabe a eine Vereinbarung über die Nutzung von deren schweizerischem Mobilfunknetz (nationales Roaming) abgeschlossen hat; oder
- c. andere Mobilitätsdienste gemäss E.212 anbietet.

<sup>2</sup> SR 784.101.1

<sup>3</sup> Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden.

*Art. 54 Abs. 6, 6<sup>bis</sup>, 6<sup>ter</sup> und 7**6, 6<sup>bis</sup> und 6<sup>ter</sup> Aufgehoben*

<sup>7</sup> Die Nummern 1600, 161, 162 und 164 können so lange in Betrieb bleiben, bis die Inhaberinnen auf den Betrieb verzichten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Sie dürfen nur entsprechend der Zuteilungsverfügung verwendet werden. Wird innerhalb eines Kalenderjahres die Zahl von 500 000 Anrufen nicht erreicht, so wird die betreffende Nummer innert Jahresfrist endgültig ausser Betrieb gesetzt. Die Nummern dürfen weder übernommen noch auf andere Inhaberinnen übertragen werden.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova